



Urteil
Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

1)

2)

wegen

Nötigung

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – StrafrichterIn – aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.04.2023, an der teilgenommen haben:

RichterIn Blanke
als StrafrichterIn,

Oberstaatsanwalt Bolz
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Ganz
als Verteidiger des Angeklagten zu 1),

als Verteidiger des Angeklagten zu 2),

**Justizsekretärin Bruhn sowie
Justizobersekretärin Siwolapow**
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] ist der Nötigung in zwei Fällen, der Angeklagte [REDACTED] der Nötigung in drei Fällen schuldig.

Der Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25 €, der Angeklagte [REDACTED] zu einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner sowie ihre jeweiligen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2, 53 StGB

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 60-jährige Angeklagte [REDACTED] ist ledig und derzeit arbeitssuchend. Er bezieht Sozialleistungen nach dem SGB II und wohnt derzeit bei seiner Mutter. Der Angeklagte [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 35-jährige Angeklagte [REDACTED] ist ledig. Derzeit studiert er, ist außerdem selbstständig und hat aus dieser Tätigkeit einen monatlichen Gewinn von etwa 1.100,00 EUR, davon zahlt er noch 250,00 EUR an die Krankenkasse. Auch der Angeklagte [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

II.

Tat zu 1)

Am 11.04.2022 begab sich der Angeklagte [REDACTED] gegen 09:40 Uhr entsprechend des zuvor gemeinsam mit den gesondert Verfolgten [REDACTED] gefassten Tatplans als Teil des Aktionsbündnisses „Letzte Generation“ mit diesen auf die in Richtung Innenstadt führenden fünf Fahrbahnen der Miquelallee, Ecke Hansaallee in Frankfurt am Main. Dort setzten sie sich gemeinsam auf die Straße, wobei der Angeklagte Winter sich nicht, wie teilweise die gesondert Verfolgten, mit Sekundenkleber an die Fahrbahn klebte. Insgesamt waren von den sieben Personen fünf Personen angeklebt. Die Personen waren so eng nebeneinander angeklebt, dass es nicht möglich war, Fahrzeuge durch die Reihe der angeklebten Personen durchzuleiten, auch nicht, nachdem die zwei nicht angeklebten Personen „entfernt“ wurden.

Wie von dem Angeklagten beabsichtigt und vorhergesehen, hielten dadurch die sich ihnen nähernden Fahrzeuge an, sodass er durch sein Verhalten den fließenden Berufsverkehr auf allen Fahrspuren – gemeinsam mit den gesondert Verfolgten – blockierte. Diese Fahrzeuge wirkten sodann, wie ebenfalls vom Angeklagten beabsichtigt, als körperliche Barriere für die nachfolgenden Personen beziehungsweise Fahrzeuge, sodass diese letztlich zu einem kompletten Stillstand gezwungen wurden. Durch die Blockade entstand binnen kürzester Zeit ein langer Rückstau mit mehreren Fahrzeugreihen, der mindestens bis zur Bundesautobahn 66 reichte. Es bestand keine Möglichkeit für die Fahrzeuge, eine Rettungsgasse zu bilden, weiterhin bestand keine Möglichkeit, den Stau durch Umleitungen zu vermeiden.

Die eingesetzten Polizeibeamten forderten die auf der Straße sitzenden Personen mehrmals, insgesamt dreimal, auf, die Straße zu verlassen, dann wurde die Versammlung aufgelöst. Die nicht angeklebten Personen verließen jedoch nicht direkt die Fahrbahn. Von den angeklebten Personen mussten die Polizeibeamten die Hände vom Asphalt lösen und diese von der Straße wegtragen. Der Angeklagte [REDACTED] beendete die Blockadeaktion nach einem erteilten Platzverweis selbstständig und musste nicht weggetragen werden, indem er aufstand und die Fahrbahn verließ. Er verließ die Fahrbahn gegen 11:10 Uhr, zu diesem Zeitpunkt war auch die Löseaktion beendet und die Fahrbahn dann wieder frei und passierbar.

Nur einen Tag später, am 12.04.2022 begaben sich die Angeklagten [REDACTED] gemeinsam mit den gesondert Verfolgte [REDACTED] erneut entsprechend des gemeinsamen Tatplans auf die fünf Fahrspuren der Miquelallee/Ecke Hansaallee in Frankfurt am Main. Entsprechend ihres erneut zuvor gefassten Tatplans setzten sie sich ab ca. 08:00 Uhr auf alle stadteinwärts führenden Fahrspuren, um diese vollständig zu blockieren und den Berufsverkehr zum Erliegen zu bringen, was ihnen auch gelang. Wieder waren fünf Personen angeklebt und zwei Personen nicht angeklebt. Erneut bildete sich binnen kürzester Zeit ein langer Rückstau bis zur Bundesautobahn 66. Dieser konnte nicht durch Umleitungen vermieden werden. Die Personen waren wieder so eng nebeneinander angeklebt, dass es nicht möglich war, Fahrzeuge gefahrlos für die angeklebten Personen durch die Reihe durchzuleiten, auch nicht, nachdem die zwei nicht angeklebten Personen „entfernt“ wurden.

Trotz dreimaliger Aufforderung die Fahrbahn zu räumen, kamen die Angeklagten dem nicht nach. Nach dreimaliger Aufforderung wurde die Versammlung sodann – wie auch am 11.04.2022 – wieder aufgelöst. Der Angeklagte [REDACTED] klebte dabei seine linke Hand mittels Kleber am Asphalt der Fahrbahn fest. Dem ausgesprochenen Platzverweis kam er nicht nach, sodass er von der Fahrbahn getragen werden musste. Der Angeklagte [REDACTED] blockierte sitzend die Fahrspuren, wurde jedoch bereits nach etwa zehn Minuten weggetragen, nachdem er sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht entfernte. Er klebte sich nicht an die Fahrbahn. Der Angeklagte [REDACTED] wurde in Gewahrsam genommen, dies am angrenzenden Grünstreifen, und verweilte dort im Gewahrsam bis etwa 09:35 Uhr, als die Fahrspuren vollständig geräumt waren, sodass der Verkehr wieder fließen konnte.

Tat zu 3)

Am 14.04.2022 gegen 08:35 Uhr liefen die Angeklagte [REDACTED] gemeinsam mit den gesondert Verfolgte [REDACTED] in den Kreuzungsbereich des Schaumainkai / Ecke Stresemannallee in Frankfurt am Main. Sie nahmen sodann alle absprachegemäß auf der Fahrbahn Platz, wobei der Angeklagte [REDACTED] eine Hand am Asphalt mittels Sekundenkleber festklebte, um eine zeitnahe Räumung der Straße zu erschweren. Insgesamt waren von den Personen auf der Fahrbahn sechs Personen angeklebt.

Die Blockadeaktion erstreckte sich dabei über die gesamte Fahrbahnbreite, sodass der Verkehr in Richtung Innenstadt – wie von den Angeklagten vorgesehen und beabsichtigt – vollständig zum Erliegen kam. Durch die Blockade entstand binnen kürzester Zeit ein langer Rückstau mit mehreren Fahrzeugreihen, dies etwa bis zur Kennedyallee (etwa 100 Meter). Überdies wurde auf der Straße eine schwarze, ölähnliche Flüssigkeit ausgeschüttet, die zu umfangreichen Reinigungsarbeiten durch die Stadt führte. Die Fahrbahn war an dieser Stelle für den gesamten Tag nicht mehr befahrbar, die Flüssigkeit führte zu Rutschgefahr.

Die Polizei löste die Versammlung um 08:52 Uhr auf. Die Angeklagten entfernten sich trotz Aufforderung durch die Polizeibeamten nicht freiwillig von der Fahrbahn, sodass diese – soweit angeklebt zuvor gelöst – von der Fahrbahn weggetragen werden mussten. Das Wegtragen erfolgte ab 08:52 Uhr. Um 08:56 Uhr waren schließlich alle Personen von der Fahrbahn

die Ziele der sog. Letzten Generation, in deren Namen sie die Proteste führten, aufmerksam zu machen. Dabei handelt es sich um Klimaschutz. Die Angeklagten führten den Protest auch jeweils mit Erkennungszeichen der Letzten Generation (so etwa Bannern) durch.

III.

Die Feststellungen unter I. zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Einlassungen der Angeklagten, im Übrigen auf den eingeholten Auskünften des Bundeszentralregisters.

Die Feststellungen unter II. basieren auf den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen. Die Angeklagten Lörcher und Winter ließen sich geständig zur Sache ein. Sie räumten den Tatvorwurf vollumfänglich ein.

Der Angeklagte [REDACTED] räumte ein, am 12. und am 14.04.2022 auf der Fahrbahn gesessen zu haben. Es sei keine nur zufällige Zusammenkunft, sondern gemeinsam geplant gewesen. Er habe dies mit dem Ziel gemacht, auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Die Natur werde immer weiter zerstört, Ziel der Blockade sei politischer Protest und das Ringen nach Aufmerksamkeit. Er leiste mit der sog. letzten Generation, einem Aktionsbündnis, friedlichen Widerstand, dies durch Ankleben an Fahrbahnen, um mediale Aufmerksamkeit zu gerieren, was auch gelinge. Er sehe Widerstand als Pflicht eines jeden Menschen an, bis effektive Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen werden würden.

Der Angeklagte [REDACTED] ließ sich dergestalt zur Tat ein, dass er ebenfalls geständig war und seine Handlungen als Protestaktion für Klimaschutz begründete; im Übrigen entschuldigte er sich für das Verteilen des Öls bzw. einen damit im Zusammenhang stehenden Unfall mit einer Fahrradfahrerin vom selben Tag, allerdings nicht im Rahmen der hier abgeurteilten Blockadeaktion. Im Übrigen erörterte der Angeklagte [REDACTED] weiter, dass es auch ein Grundsatz der letzten Generation sei, eine Gefährdung von Autofahrern weitestgehend auszuschließen. Zwar sei ihnen als Protestierenden bewusst, dass mit der Blockade von Fahrbahnen auch Gefahren einhergehen könnten, die unter anderem daraus herrührten, dass Rettungsgassen nicht gebildet werden könnten, allerdings werde sich auch so angeklebt, dass Gefahren minimiert werden würden; theoretisch sei es schon möglich, dass Fahrzeuge durch die Fahrzeugreihen geleitet werden könnten. Es werde aber als „notwendiges Übel“ akzeptiert, dass es zu solchen Gefährdungen komme, denn das Ziel des Klimaschutzes überwiege die durch die Blockadeaktionen hervorgerufene Gefährdung des Straßenverkehrs.

Zu den Taten zu 1) und 2) bekundete der Zeuge und Einsatzleiter von den beiden Einsätzen EPH [REDACTED] im Übrigen, dass es sich beim Stau am 11.04.2022 um einen Stau handelte, der etwa 1,5 Stunden gedauert habe und einen Umfang von etwa einem Kilometer gehabt habe. Gleiches gelte für den Stau am 12.04.2022. Die Aktionen seien zuvor angekündigt gewesen, allerdings habe es sich auch um die ersten dieser Art in Frankfurt am Main gehandelt. Umleitungen hätte es nicht so frühzeitig gegeben, dass der Stau habe vermieden werden können. Am 11.04.2022 habe es keine Möglichkeit gegeben, eine Rettungsgasse vorne durch die Protestierenden zu bilden, am 12.04.2022 seien die nicht angeklebten Personen sofort

gestandenen Stauungsgewesen. Am 11.04.2022 habe es eine Situation gegeben, bei der eines der Fahrzeuge im Stau mit viel Mühe zurück durch den Stau geleitet worden wäre. Dies hätte letztendlich auch funktioniert, sei aber nur mit erhöhtem Aufwand möglich gewesen.

Zu der Tat zu 3) bekundete der Zeuge und Einsatzleiter des Einsatzes P. [REDACTED] dass der Rückstau eine Länge von ca. 100 Metern hatte, dieser hätte etwa 21 Minuten gedauert. Die Fahrbahn sei allerdings den ganzen Tag nicht mehr befahrbar gewesen, dies aufgrund der ausgeschütteten Flüssigkeit, die zu einem sehr rutschigen Untergrund geführt hätte. Umleitungen seien – so etwa durch die Gartenstraße in Frankfurt am Main – nicht möglich gewesen. Die Verkehrssituation sei insgesamt sehr angespannt gewesen, auch weil es eine weitere Aktion etwas weiter östlich am Mainufer gegeben habe, diese sei auch der „Letzten Generation“ zuzuordnen gewesen. Auch dabei sei eine Flüssigkeit derselben Art verschüttet worden.

IV.

Die Angeklagten haben sich der Nötigung schuldig gemacht, der Angeklagte [REDACTED] in drei Fällen, der Angeklagte [REDACTED] in zwei Fällen.

Hinsichtlich der Tat zu 1) und der Tat zu 2) machte sich der Angeklagte [REDACTED] trotz des Umstands, dass er bei der Tat zu 1) nicht angeklebt war insofern der Nötigung schuldig, als dass er gemeinsam mit den gesondert Verfolgten, teilweise angeklebten Personen, ein Hindernis für die KfZs der ersten Reihe bildete, diese dann die PKWs ab der zweiten Reihe hinderten, weiterzufahren, indem die PKWs der ersten Reihe ein auch physisch unüberwindbares Hindernis darstellten. Die sich auf die Straße setzenden Personen handelten mit einem gemeinsamen Tatplan und führten die Tat auch gemeinsam aus, sodass die einzelnen Tatbeiträge auch gegenseitig zurechenbar sind (§ 25 Abs. 2 StGB). Auch dem Angeklagten [REDACTED] sind hinsichtlich der Tat zu 2) die Tathandlungen der sich festklebenden und auf der Fahrbahn sitzenden Personen aufgrund des gemeinsamen Tatplans und der zu Anfang gemeinsamen Tatausführung zurechenbar, sodass auch hier eine vollendete Nötigung vorliegt, obwohl der Angeklagte [REDACTED] bereits nach etwa zehn Minuten weggetragen wurde und sein Körper somit im weiteren Verlauf der Blockade nicht (mehr) ursächlich für den bestehenden Stau der Fahrzeuge von über einer Stunde war.

Die Angeklagte [REDACTED] übten Gewalt im Sinne des Gesetzes gem. § 240 Abs. 1, 2 StGB aus, indem sie auf der Fahrbahn saßen und Fahrzeuge in großer Anzahl am Weiterfahren hinderten. Die Angeklagten saßen gemeinsam mit den gesondert Verfolgten über fünf Fahrbahnen verteilt, sodass Fahrzeuge über ca. einen Kilometer für die Dauer von etwa 90 Minuten nicht weiterfahren konnten und im Stau standen. Die genaue Zahl der stehenden Kraftfahrzeuge wurde nicht bestimmt, es handelte sich jedoch geschätzt um eine Anzahl von mindestens 50 Personen. Dauer und Umfang des Staus haben nach Auffassung des Gerichts die Erheblichkeitsschwelle deutlich überschritten. Auch ist die Sozialadäquanz, auch vor dem Hintergrund von Art. 5 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) und Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) nicht gegeben. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung von § 240 Abs. 2 StGB gelangt das Gericht nach Mittel-Zweck-Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Gewalt in Relation zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Das Gericht folgt insofern der Strafzumessungslösung des BGH, nach der die von den Angeklagten angeführten Klimaschutzziele im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden können und stattdessen im Rahmen der Strafzumessung Beachtung finden müssen (s. zur Begründung in Einzelnen BGH N.J.W. 1988, 1739 ff.).

Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB nicht vor. Dazu müsste die Straßenblockade geeignet sein, eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare akute Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut abzuwenden. Es besteht allerdings schon keine Geeignetheit im rechtlichen Sinne, eine solche akute Gefahr abzuwenden. Es besteht lediglich eine rein mittelbare Wirkung (über mediale Aufmerksamkeit) eine Gefahr (für das Klima) mittels Protest und dessen Wirksamkeit zu bannen. Die Voraussetzungen von § 34 StGB liegen jedoch ersichtlich nicht vor.

Auch hinsichtlich der Tat zu 3) haben sich die Angeklagten strafbar gemacht. Zwar dauerte der Stau hier nur 21 Minuten an, es sind jedoch auch hier deutlich mehr als zehn PKW-Fahrer blockiert worden, zudem muss hier im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung auch das Ausschütten der ölähnlichen Flüssigkeit berücksichtigt werden. Auch im Fall zu 3) liegt somit eine vollendete Nötigung vor.

V.

Der Strafrahmen der Nötigung liegt bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe.

Bei der konkreten Strafzumessung betreffend den Angeklagten [REDACTED] war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er sich in beiden Fällen nicht anklebte, dass er nicht vorbestraft war und dass er im Rahmen einer Protestaktion (auch) zur politischen Willensbildung handelte. Hinsichtlich der Tat zu 2) wurde im Übrigen auch berücksichtigt, dass er selbst nur für etwa zehn Minuten die Fahrbahn blockierte sowie der Umstand, dass die Blockade zu 3) nur etwa 20 Minuten andauerte. Zu seinen Lasten war hinsichtlich der Tat zu 3) zu berücksichtigen, dass ihm jedenfalls mit der Tat zu 2) nochmals deutlich vor Augen geführt wurde, dass es sich um strafrechtlich relevantes Verhalten handelte, hinsichtlich der Tat zu 2), dass der Stau etwa 90 Minuten andauerte.

Zugunsten des Angeklagten [REDACTED] war ebenfalls zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und im Rahmen einer Protestaktion (auch) zur politischen Willensbildung handelte. Zu seinen Gunsten war zu berücksichtigen, dass er sich bei der Tat zu 1) nicht selbst anklebte und die Polizei ihn nicht wegtragen musste, sondern er freiwillig die Straße – wenn auch erst nach 1,5 Stunden – räumte. Zu seinen Gunsten war auch zu berücksichtigen, dass die Blockade zu 3) nur ca. 20 Minuten andauerte. Erschwerend wurde bei den Taten zu 2) und zu 3) jedoch auch hier berücksichtigt, dass es sich um die zweite und dritte Verfehlung gleicher Art handelte, hinsichtlich der Tat zu 3) außerdem, dass der Straßenverkehr durch die ausgeschüttete Flüssigkeit zusätzlich gefährdet wurde und hinsichtlich der Tat zu 1) und zu 2) dass der Stau etwa 90 Minuten andauerte.

Nach Abwägung aller strafzumessungsrelevanter Gesichtspunkte erachtet das Gericht für den Angeklagten Winter Einzelstrafe von 30 (Tat zu 1) und jeweils 60 Tagessätzen (Tat zu 2) und zu 3)) und damit nach nochmaliger Abwägung eine

Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe eines Tagessatzes wurde gem. § 40 Abs. 2, 3 StGB mit 10,00 EUR für den Angeklagten [REDACTED] und mit 25,00 EUR für den Angeklagten [REDACTED] bemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 S. 1, 466 S. 1 StPO.

B l a n k e
Richterin



beglaubigt

31. Mai 202

2617, 1. Vorsitzender der Geschw. SS/